

§ 330 LAG

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Bundesrecht

Dreizehnter Abschnitt – Verfahren -> Erster Titel – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LAG

Gliederungs-Nr.: 621-1

Normtyp: Gesetz

§ 330 LAG – Beweiserhebung

(1) Die Ausgleichsbehörden und die Beschwerdeausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Gewährung von Ausgleichsleistungen notwendig sind.

(2) Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(3) ¹Um die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, zu ersuchen. ²Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.